

Unfall auf der A7 Abfahrt Anderten

SEHNDE. Ein 55 Jahre alter Skoda-Fahrer ist am Sonntag, 8. September, gegen 21.50 Uhr bei einem Verkehrsunfall auf der A7 lebensgefährlich verletzt worden. Er hatte in Höhe der Anschlussstelle Anderten auf regennasser Fahrbahn die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren.

Der Pkw geriet in das Schleudern, prallte gegen die Mittelstreifenplanke und kam auf dem rechten Fahrstreifen zum Stehen. Dabei wurde der Fahrer aus dem Fahrzeug geschleudert. Der Mann erlitt dabei lebensgefährliche Verletzungen. Ein Rettungswagen brachte den 55-Jährigen zur weiteren medizinischen Behandlung in ein Krankenhaus.

Für die Dauer der Rettungsmaßnahmen und der Unfallaufnahme musste die Autobahn in Fahrtrichtung Hamburg für mehrere Stunden voll gesperrt werden. Der Verkehr wurde über die Parallelfahrbahn an der Anschlussstelle Anderten vorbeigeleitet.

Die Polizei hat die Ermittlungen aufgenommen. Der entstandene Gesamtschaden beläuft sich auf etwa 27.000 Euro.

Anleitung zur Verteidigung

LEHRTE. Im Rahmen der bundesweiten Mitmach-Initiative „Kinder stark machen“, ausgewiesen von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, hat der Verein Karate Dojo Lehrte einen Lehrgang realisiert, an dem 16 Kinder teilgenommen haben. Die Karate-Trainer vermittelten den Kindern Techniken, mit denen sie sich in Gefahrensituationen aus bestimmten Griffen befreien können. Tricks wie „trinken, tanzen und ver-

beugen“ werden laut mit dem Satz „Halt, Stopp, ich will das nicht!“ betont. Der Verein Karate Dojo Lehrte möchte das Selbstvertrauen, das Selbstbewusstsein, die Kommunikations- und die Konfliktfähigkeit der Kinder fördern und ihnen als Ansprechpartner zur Seite stehen. Weitere Lehrgänge des Vereins für Gewaltprävention sind in Planung. Anmeldung: E-Mail riad.kheirallah@karate-dojo-lehrte.de.

Dorfspaziergang in der Börderegion

SEHNDE. Im Programm LEADER-Börderegion, eine EU-gesteuerte Gemeinschaftsinitiative, gibt es jetzt einen Termin für einen Dorfspaziergang zum Thema „Wohnen im Alter“. Am Dienstag, 17. September, um 17 Uhr wird es in Harsum eine Besichtigung der Tagespflegeein-

richtung Ährenkamp 1 und weiter eine Besichtigung des Altenpflegeheims St. Elisabeth an der Kaiserstraße geben. Die Barrierefreiheit im Dorf soll erörtert werden. Interessierte können sich anmelden: Telefon (0511) 3407 107 oder E-Mail annika.neubauer@sweco-gmbh.de.

Kleines Fest im Dorfladen

BOLZUM. Der Dorfladen Bolzum lädt zum kleinen Fest am heutigen Sonnabend, 14. September, ein. Von 11.30 bis 17 Uhr gibt es an der Marktstraße

14 Programm rund um hausgemachte Speisen mit Kartoffeln und Äpfeln. Die mobile Saftpresse wird vor Ort sein, weitere Infos: www.most-express.de.

Erinnerung an Portraitmaler Plühr

Ausstellung in der Kapelle Höver

HÖVER. Die Heimatbundgruppe „Unser Höver“ hat in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Ilten-Höver-Bilm eine Ausstellung in der höverschen Kapelle vorbereitet, die das Leben und Schaffen von Professor Heinrich Plühr beschreibt.

„Zur Eröffnung dieser Ausstellung am 10. August waren zahlreiche Gäste erschienen“, schreibt Annemarie Gorontzy vom Heimatbund. Nach der Begrüßung durch Ernst Köhler, Vorsitzender der Heimatbundgruppe „Unser Höver“, und Pastor Maximilian Chmielewski, fasste Herr Heinz Siegfried Strelow, Präsident des Heimatbundes Niedersachsen, in seiner Einführung die Lebensgeschichte von Professor Plühr zusammen, der in Höver aufgewachsen ist und nach seiner Ausbildung zum Lithografen an der Kunstschule in Weimar studierte.

Die Ausstellung umfasst



Mit Selbstporträt als Christus: die Ausstellung in der Kapelle in Höver ist noch bis zum 27. Oktober zu sehen. Foto: Privat

neben 15 Originalbildern auch Schautafeln, auf denen seine Familie und sein Leben beschrieben werden. Professor Plühr war ein hervorragender Porträtmaler, Zeichner und Fotograf. So sind einige Porträts höverscher Bürger zu sehen, deren Familien ihre Bilder als Leihgabe für die Dauer der Ausstellung zur Verfügung zu stellen.

Dauerhaft hängt in der Kapelle ein Selbstbildnis, das Plühr als Christus zeigt. Das Bild „Christi Geburt“ brachte Plühr 1943 selbst nach Höver. Auch das ist ständig in der Kapelle zu sehen. Von diesem Motiv sind fünf verschiedene Versionen bekannt.

Die Gäste nutzten die Gelegenheit, sowohl die Bilder als auch die umfangreichen Informationen eingehend zu studieren und zu besprechen. Die Ausstellung wird bis zum 27. Oktober immer sonntags von 15 bis 17 Uhr geöffnet sein.

Turnier in der fünften Auflage

Saisonabschluss beim TVE-Beachtennis

SEHNDE. 16 Teams starteten bei herrlichem Wetter im „5. Sehnder Beachtennis Open“. Wie bereits bei den vorhergehenden Turnieren wurde auch diesmal nach jeder Spielrunde die Gegner neu zugelost. In der Vorrunde wurden vier Begegnungen in zwei Gruppen gespielt. Dabei setzten sich die vier besten Teams durch und zogen ins Halbfinale ein. Denise Engel und Laura Wallbaum, die jeweils in zwei Teams antreten mussten, setzten sich im Finale mit Pascal Heitmann gegen Pia Gellermann und Lars Hufenbach durch. Im Halbfinale setzten sich Myriam

Maerlende-Paß und Guido Paß gegen Maren Wehen und Fabian Struck durch.

„Leider ist die Sommersaison schon wieder vorbei, aber wir freuen uns schon auf das nächste Jahr“, so die TVE-Mitteilung von Maren Wehen. Für 2025 sind weitere Turniere in Vorbereitung. Anmeldungen für Schnuppertage sind möglich: E-Mail tvemarenwehen@gmail.com.



Abschluss der TVE-Beachtennis-Open. Foto: TVE Sehnde

AnzeigenSpezial

STEUERBERATUNG & RECHTSHILFE

DIE EXPERTEN IN IHRER NÄHE



Wenn ein Depot vererbt werden soll, stellt sich aus steuerlicher Sicht die Frage: verkaufen oder übertragen? Foto: Laura Ludwig

Vererbung von Wertpapieren

So geht's steuersparend

Sollen Wertpapiere eines Depots vererbt werden, stellt sich aus steuerlicher Sicht die Frage: Besser die Anteile veräußern und den Erlös als Bargeld vermachen oder das Depot übertragen, wie es ist? Nach Einschätzung des Bundes der Steuerzahler hängt das von vielen Faktoren ab etwa dem Depotwert, den etwaigen Gewinnen durch Kurssteigerungen sowie dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erbennehmer und dem damit verbundenen geltenden Freibetrag.

Der feine Unterschied: Wird das Aktienpaket als Ganzes vererbt, fällt unter Umständen Erbschaftsteuer an, wenn das Vermächtnis den geltenden Freibetrag des Begünstigten übersteigt. Bei Eheleuten liegt dieser Freibetrag bei 500.000 Euro, bei Kindern beträgt er je 400.000 Euro, bei Enkeln je 200.000 Euro, bei Geschwistern und entfernten Verwandten oder Bekannten 20.000 Euro.

Werden die Depot-Anteile zuvor veräußert, werden etwaige Gewinne zusätzlich noch mit der

Einkommensteuer beziehungsweise Abgeltungsteuer belegt.

Werden Aktien vererbt, wird für die steuerliche Bewertung der Kurswert am Todestag des Erblassers angenommen. Spätere Kurschwankungen spielen dann keine Rolle mehr.

Hat das Depot bis zu diesem Stichtag Gewinn gemacht, rät der Bund der Steuerzahler, das Aktienpaket im Ganzen zu übertragen. So kann eine Versteuerung der Gewinne zunächst vermieden werden - unter Umständen sogar komplett.

VORTEILE FÜR ERBEN MIT GERINGEN EINKÜNFTE

Insbesondere, wenn das Depot an Kinder oder Enkel übertragen wird, die noch keine oder nur geringe eigene Einkünfte haben, kann das vorteilhaft sein. Denn sie können die Aktien dann über die Jahre hinweg selbst Stück für Stück verkaufen und so ihren Sparrer-Pauschbetrag von derzeit 1.000 Euro jedes Jahr neu ausnutzen. Schöpfen sie auch den Grundfreibetrag (von 11.604 Euro im Jahr 2024) nicht aus, bleiben

sogar noch größere Gewinne unversteuert. Übersteigt der Gewinn die Freibeträge, profitieren geringverdienender und Menschen ohne Einkommen unter Umständen noch von einem anderen Vorteil: Liegt der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent, wird der Gewinn nur mit diesem versteuert. «Das kann im Rahmen der Günstigerprüfung über die Steuererklärung mit Abgabe der Anlage für Kapitalerträge beantragt werden», sagt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler. **DPA**

Steuern? Wir machen das.
VLH.
 Beratungsstellen vor Ort
 Olaf Meier 31275 Lehrte Parkstr. 17 05132/8214821
 Veronika Broszeit 31275 Lehrte Ahltener Str. 12 05132/825344
 Heike Melzer 31319 Sehnde Ferd.-Wahrendorff-Str. 7 05132/586878
 www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Finanzamt lehnt Verlustverrechnung ab

Wer Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, erleidet unter Umständen auch mal Verluste - zum Beispiel bei Aktienverkäufen, wenn der Kurs in der Zwischenzeit gesunken ist. Gewinne und Verluste lassen sich innerhalb gewisser Grenzen miteinander verrechnen.

Doch nicht alle dieser Grenzen halten der Bewertung der Gerichte stand. Der Bund der Steuerzahler rät Betroffenen daher, grundsätzlich Einspruch gegen Steuerbescheide einzulegen, bei denen die Verlustverrechnung nicht anerkannt wurde. Eine der Einschränkungen: Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden - also etwa verlustbringende Aktienverkäufe

nicht mit Einkünften aus Rente oder Arbeitslohn, was die Steuerlast senken könnte. Stattdessen können die Verluste nur bei Gewinnen aus Kapitaleinkünften entweder im selben Jahr oder in den Folgejahren in Abzug gebracht werden.

Zu dieser Regelung hatte bereits der Bundesfinanzhof verfassungsrechtliche Bedenken geäußert (Az.: VIII R 11/18), das Bundesverfassungsgericht muss sich dazu noch verhalten.

Ein wenig spezieller - und darum wohl nur für wenige Anlegerinnen und Anleger relevant: Auch Verluste aus sogenannten Termingeschäften - also Börsengeschäften, deren Erfüllung in der Zukunft liegt - können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und daraus

resultierenden Prämien verrechnet werden. Hier ist selbst der Ausgleich mit Gewinnen aus anderen Aktiengeschäften ausgeschlossen. Noch dazu sind die verrechenbaren Verluste pro Jahr auf 20.000 Euro gedeckelt. Wer größere Verluste erlitten hat, muss den Rest in die Folgejahre vortragen und erneut bis zur Höchstgrenze in Abzug bringen. Auch bei diesem Vorgehen hat der Bundesfinanzhof verfassungsrechtliche Bedenken (Az.: VIII B 113/23). Ein ähnlicher Fall liegt derzeit noch beim Finanzgericht Baden-Württemberg. Der Bund der Steuerzahler geht davon aus, dass das Finanzgericht die streitige Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegt. Bis es höchstrichterliche Urteile gibt,



Verlustverrechnung nicht anerkannt? Der Bund der Steuerzahler rät Betroffenen, grundsätzlich Einspruch gegen solche Steuerbescheide einzulegen. Foto: Christin Klöse

können Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit ihrem Einspruch den Steuerbescheid offen halten. Nach ergangenen Gerichtsentscheidungen können die Finanzämter diesen dann noch einmal abän-

dern. Ist der Bescheid rechtskräftig, ist das nicht mehr möglich. Für ihren Einspruch haben Steuerpflichtige nach Erhalt ihres Bescheids vier Wochen Zeit.

Ilse Kühn-Blaschek
 Rechtsanwältin und Notarin a. D.
 • Scheidungsrecht
 • Erbrecht
 • Grundstücksrecht
 • Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen
 31275 Lehrte • Spreewaldstr. 1 • Tel. 05132/23 79
 E-Mail: Rechtsanwaeltin@Kuehn-Blaschek.de